

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 29.11.2012 gegründete Verein führt den Namen „**SANQ – Netzwerk für Nachqualifizierung und berufliche Bildung e. V.**“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der „abschlussorientierten“ Nachqualifizierung und der beruflichen Bildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Berufsbildungsbereich. SANQ e. V. tritt die Nachfolge der „Serviceagentur Nachqualifizierung“ (SANQ) an, die im Rahmen der Bundesinitiative „Perspektive Berufsabschluss“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Berlin gefördert wurde.

#### **Verwirklicht wird dieser Zweck vor allem durch folgende Aktivitäten:**

- Verbreitung des „modularen Nachqualifizierungsansatzes“ und weiterer innovative Bildungsansätze für die Fachkräfteentwicklung
- Weiterentwicklung von Nachqualifizierungsmaßnahmen und Angeboten in der beruflichen Bildung,
- Umsetzung der SANQ-Qualitätsstandards (abgestimmt mit den Akteuren der beruflichen Bildung in Berlin und veröffentlicht unter [www.sanq-berlin.de](http://www.sanq-berlin.de)) und die Etablierung eines Gütesiegels zur Qualitätssicherung in Nachqualifizierungsmaßnahmen,
- Information, Beratung und Fortbildung zum Bildungsansatz „Nachqualifizierung“ für Bildungseinrichtungen, öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen und Regelinstitutionen
- Förderung des Fachaustausches durch Arbeitsgruppen und Fachveranstaltungen
- Abstimmungen mit zuständigen Stellen, Institutionen der Arbeitsförderung, den zuständigen Senatsverwaltungen sowie mit Politik, Gewerkschaften und Verbänden,
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung z. B. durch Publikationen, Fachvorträge und die Durchführung von Modellversuchen zu Nachqualifizierung und in der beruflichen Bildung inkl. der Evaluation und Veröffentlichung der Ergebnisse

- Ausbau des Netzwerkes durch Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der beruflichen Bildung – öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen zur Bildungsberatung,
  - Ausbau und Pflege der SANQ-Internetplattform zur Bereitstellung von Informationen zum Bildungsansatz Nachqualifizierung und deren Qualitätsstandards, zu den Bildungsangeboten für Bildungsinteressierte sowie zur Anregung des Fachaustausch von Akteuren in diesem Arbeitsfeld
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Vorstandmitglieder können für alle Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
  4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
  5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und Angebote im Sinne des § 2 der Satzung machen.
2. Weiterhin können Mitglieder aufgenommen werden, die als Kooperationspartner den Satzungszweck unterstützen. Diese Mitglieder sind beitragsfrei. Sie sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimm- oder Antragsrecht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Über Aufnahmen wird die Mitgliederversammlung informiert.
3. Gegen die Ablehnung, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
8. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge und Zahlungsbedingungen sind in der Beitragsordnung geregelt (siehe Anlage Beitragsordnung)
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - e) Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Verhandlung der Berufung gegen einen Vereinsausschluss
  - j) Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt

bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen / Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied nach § 3.1
  - b) vom Vorstand
9. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Jedes Mitglied nach § 3.1 hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins nach § 3.1.
3. Mitglieder nach § 3.2 denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins nach § 3.1 werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder per Fax einberufen werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschliessenden Regelung erklären.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die eines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einsetzen.

2. Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin obliegt im innen- und Außenverhältnis die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausschließlich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
3. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin erstreckt sich gemäß § 30 BGB auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm/ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
4. Dienstvorgesetzte/r des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin im Rahmen der geltenden Geschäftsordnungen ist der/die Vorstandsvorsitzende.
5. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist Dienst- und Fachvorgesetzter/e aller Mitarbeiter/innen des Vereins.
6. Die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „AWO Landesverband Berlin e.V. - Blücherstr. 62 - 10961 Berlin“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.11.2012 von den Gründungsmitgliedern des Vereins „SANQ – Netzwerk für Nachqualifizierung und berufliche Bildung e. V.“ beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Änderung vom 15.05.2013
2. Änderung vom 30. 09. 2015, § 2, Punkt 3